

Verfahren für das Erstellen von Schulgeldbescheinigungen

Das Erstellen der Schulgeldbescheinigungen für die Steuerbescheinigungen bedeutet für die Edith-Stein-Schulstiftung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, den wir minimieren müssen. Eine Bescheinigung der Stiftung über die Höhe der geleisteten Schulgeldzahlung ist laut der Oberfinanzdirektion Magdeburg nicht erforderlich und wird auch nicht vom Einkommenssteuergesetz verlangt. Der Nachweis der erfolgten Schulgeldzahlung kann und soll durch den Steuerpflichtigen selbst erbracht werden.

Für den Abzug der Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung ist der Nachweis erforderlich, dass es sich um eine staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule, die zu einem anerkannten Abschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG führt, handelt. Die Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung sind in die entsprechende Liste der Oberfinanzdirektion Magdeburg aufgenommen. Diese Aufstellung liegt allen Finanzämtern des Landes Sachsen-Anhalt vor. Dadurch ist dieser geforderte Nachweis erbracht.

Außerdem könnte der Nachweis verlangt werden, dass das Schulgeld nur für die eigentlichen Zwecke zum Betreiben des Schulbetriebes erhoben wird.


Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist das Entgelt für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung nicht begünstigt. Der Steuerpflichtige hat daher eigentlich durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule nachzuweisen, wie hoch etwaige im Schulgeld enthaltene Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung ausfallen.

Anmeldegebühren für den Schulbesuch sind nur insofern für Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG berücksichtigungsfähig, als sie zur Finanzierung des laufenden Schulbetriebes verwendet werden.

Auf der Homepage der Edith-Stein-Schulstiftung wird dazu eine Bescheinigung darüber abgelegt, dass das Schulgeld ausschließlich für den Schulbetreiber verwendet wird und Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, für Klassenfahrten oder andere Veranstaltungen davon nicht beglichen werden. Diese Bestätigung können Sie sich bei Bedarf ausdrucken.

Sie wird von den hiesigen Finanzämtern jedoch bisher nicht gefordert.

Für Ihre Steuererklärung reicht es daher aus, wenn Sie als Steuerpflichtiger eine Aufstellung Ihrer Zahlungen anfertigen und diese gegebenenfalls mit den betreffenden Kontoauszügen einreichen, entweder alle oder den des ersten und des letzten Monats des Schulbesuches Ihres Kindes im betreffenden Kalenderjahr (also z.B.: Januar und Dezember). Außerdem empfiehlt es sich, eine Kopie des Schulvertrages beizufügen.


Steffen Lipowski
Stiftungsdirektor